

III. Die letzten stadtcölnischen Gerichte.

Als die französische Regierung die Verfassung der Stadt Cöln aufhob, wurden dort nicht weniger als 33 Gerichte beseitigt, deren Verfassung nach amtlichen Berichten damals folgende war:

I. Dreizehn städtische Gerichte, bei denen die Richter kein Gehalt, nur Sporteln hatten.

1. Rathsgerecht bestand aus den Richtern Caspar Jos. Joh. von Gall und N. Sarburg, einem Gerichtsschreiber, 5 Procuratoren, 2 Gerichtsboten. Vor demselben konnten alle persönliche Klagen gebracht werden. Das Gericht instruirte den Prozess, stellte die Acten einem Rechtsgelehrten zu, dessen Votum von dem Gerichte, je nach der Fassung, als Vorbescheid oder Endurtheil verkündet wurde.

2. Das Bürgermeistergericht bestand aus den Richtern 1. Franz Jac. Joh. von Hilgers, 2. Jos. A. Hugo von Heinsberg, dem Gerichtsschreiber Max Ed. Tils, 8 Procuratoren, von denen Joh. Pet. Fasbender, Kruppel und Peil namhaft gemacht sind, und 2 Gerichtsboten. Cöln als Reichsstadt hatte 6 Bürgermeister, von denen abwechselnd zwei an der Spitze des Magistrats, zwei bei der Mittwochs- und Freitags-Rentkammer und zwei bei dem Bürgermeistereigerichte den Vorsitz führten. Dieses Gericht hatte eine mit dem Vorigen concurrirende Gerichtsbarkeit.

3. Weinschulengericht, 4 Richter, 1 Gerichtsschreiber, 5 Procuratoren, 1 Gerichtsbote, hatte 1. die Verordnung über das Stapelrecht zu handhaben, 2. die auf dem Rheine ankommenden Schiffe zu untersuchen, von den darin verladenen Waaren die Gebühren zu erheben und darüber den Schiffern eine Bescheinigung zu ertheilen. Dem oberländischen Schiffer, dem solche fehlte, wurde am Bayenthurme das Umstechen der Pferdeleinen verweigert. 3. Ueber die versendeten Weine ein Verzeichniss zu führen. 4. Den Weinzapf und zwar,

namentlich die in der Weinrolle enthaltenen Gegenstände zu bewachen und diejenigen, die sich nicht gehörig qualificirt und der Stadtcasse für die Weinaccise keine genügende Bürgschaft geleistet hatten, zu bestrafen.

5. Die auf dem Rheine und in der Stadt entstandenen persönlichen Zwistigkeiten zu untersuchen, und, möglichst durch Vergleich, auseinander zu setzen. 6. Bei Qualificationen zum Bürgerrecht die Zeugen eidlich zu vernehmen und über die Qualification Urkunde zu ertheilen. 7. Alle Kaufacte zu stempeln (was auch auf dem Gürzenich geschehen musste), damit sie in den Schreinen Annahme fanden.

4. Gericht zur Tuchhalle und des Kaufhauses Gürzenich, 6 Richter, 1 Gerichtsschreiber, 1 Gerichtsbote, urtheilte summarisch in Handelssachen und war gleichzeitig ein Schaugericht.

5. Pferdegericht, 2 Richter, 1 Gerichtsschreiber, entschied über Pferdehandel nach eigenen Gesetzen.

6. Gaffelcommissare oder Zunftcommission, 3 Commissare. Dahin verwies der Magistrat alle Streitigkeiten der Zünfte, soweit sie deren Rechte und Verfassung betrafen. Sie mussten die Zunftmeister hören, die Sachen vergleichen oder kostenlos durch Urtheil beenden, darüber an den Magistrat berichten und dessen Genehmigung einholen. Jede Zunft hatte ihren Commissar, der unter den Gaffelcommissaren stand und sich nach deren Anweisung richten musste. Die Commissare mussten auch die Rechnungen der Privat-Bürgerbruderschaften, auch Kasten genannt, prüfen.

7. Käufer-Commission, 2 Commissare, verglichen oder entschieden über Streitigkeiten zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer, bestrafte die dabei vorgefallenen wucherlichen Handlungen, führten Aufsicht über die Altkäufer, über die öffentlichen Möbelauctionen, bei denen sie anwesend sein, Ruhe und Ordnung handhaben und Minderjährige vor Nachtheil bewahren, auch die vorkommenden Streitigkeiten entscheiden mussten.

8. Klagherrn, 4 Klagherrn. Vor ihnen konnte jeder Bürger mit Umgehung des gewöhnlichen Gerichts seine Klage anbringen, auch mittelst Vorstellung an den Magistrat bereits anderswo anhängige Klage dahin verweisen lassen. Die Klagherrn verglichen oder entschieden ohne Kosten in Kürze, je nachdem der Magistrat sie beauftragte, an den sie auch zu berichten hatten.

9. Gewaltrichter und Polizeigericht, zwei Gewaltrichter, 1. H. Sev. Schülgen, 2. Joh. W. Blanchard, Gerichtschreiber Zurhoven, Substitut Meyer, Gewalt- und Thurbote Franz Casp. Hittorf, 2 Gewaltdiener. Die Richterstellen, in der Regel von den jüngsten Rathsherrn bekleidet, waren die erste Stufe zu höheren Ehrenstellen, namentlich zum Bürgermeister. Es war damit grosser Aufwand und so wenig Einkommen verbunden, dass es zur Besoldung der Boten kaum ausreichte, dennoch wurden diese Stellen aus obigen Gründen von den reichsten Bürgern und besten Rechtsgelehrten sehr gesucht. Das Gewalt- oder Polizeigericht hatte die Verbrechen aufzuspüren, bei nicht Capitalverbrechen die Untersuchung zu Ende zu führen, entschied über Injurien, besonders der Fabrikarbeiter und über Streitigkeiten der Miether und Vermiether. Hatte das Gericht verdächtige Personen wegen Verbrechen eingezogen, die nicht zu ihrer Competenz gehörten, so musste dies, unter Beifügung der Protocolle, dem sitzenden Rathe angezeigt werden. Dieser übergab die Sache mit den Protocollen den beiden im Rathe sitzenden „Thurnmeistern“ (Ehrenstellen im Rathe) und befahl die Abführung der Angeschuldigten in den Frankenthurm. Die Thurnmeister unter Beistand eines Actuars begannen die Untersuchung aufs Neue und berichteten, wenn sie die Ansichten der Gewaltrichter begründet fanden, an den sitzenden Rath, der die Uebergabe des Inhaftirten an das hohe weltliche Gericht verfügte. Das Gewaltgericht leistete auch starke Hand:

1. dem hohen Gerichte in bürgerlichen Sachen, wenn bei Vollstreckung der Urtheile dem Gerichtsboten vom Verurtheilten keine Folge geleistet wurde, 2. den nicht vom Stadtmagistrat abhängigen Gerichten in bürgerlichen Executionen und Criminalfällen, wenn ein Scheffen des hohen Gerichts auf eine schwarze Tafel die in der Vorhalle des Stadthauses hing, die Worte: „in causa necessitatis“ schrieb. Doch waren im ersten Falle folgende Förmlichkeiten vorgeschrieben. Der Gräve (Vorsitzende des hohen Gerichts, vicecomes) musste am Tage, wo Rathssitzung war, im Rathhause erscheinen und dort, wo ihm ein Zimmer angewiesen würde, durch den bei sich habenden Boten den Gewalttrichten in deren Sitzungssaale melden lassen: der Gräve sei gekommen bei ihnen starke Hand zu gesinnen. Die Gewaltrichter, welche sich sofort mit ihrem Gerichtschreiber zu dem Gräve in das Zimmer zu verfügen hatten, stellten die Frage: Herr Gräve! ist die Sache dergestalt abgedingt (abgeurtheilt), dass darin mit der Execution verfahren werden möge!“ worauf der Gräve antworten musste: Ja, die Scheffen würden auch sonst um Gesinnung des Beistandes nicht ersucht haben. Nach dieser Antwort schied der Gräve, die Gewaltrichter berichteten an den sitzenden Rath und dieser, wenn sich kein Rathsherr widersetzte und vorläufige Untersuchung verlangte, erkannte die Execution, welche in folgender Form ausgefertigt wurde: In Sachen N. wider N. vom Herrn Gräven gesonnenen Beistand der Gewalt ist verwilligt und den Herren Gewaltrichtern die Assistenz der Diener verstattet worden. Dieses Urtheil musste die triumphirende Partei mit einem halben Goldgulden bei der Canzlei einlösen.

10. Fiscalgericht, Präsident J. J. von Wittgenstein, Fiscal Gabriel Franz Hamm, Richter Mehlem, Advocatus fisci Thomas Dolleschal, Generalanwalt Johann Arnold Imhof, 1 Gerichtschreiber, 1 Bote; es musste alle fiscale Prozesse ordentlich und summarisch einleiten

und aburtheilen, insbesondere über 1. alle in den städtischen Grundgesetzen, 2. in öffentlich bekannt gemachten Edicten erlassene Strafen, sowie 3. über alle mit Geldstrafe verbotene Handlungen. Die Fiscalstellen gehörten unter die Rathsämtler und konnten daher nur wirkliche Rathsherren dieselben bekleiden.

11. Amtsgericht, Präsident Henrich Jos. Dumont, 6 Richter, 1 Gerichtschreiber, 3 Procuratoren, 2 Boten, entschied über wörtliche Beleidigungen.¹⁾ Die Richter waren Rathsherrn.

12. Appellatorium, zwei Appellationscommissare: God. Jos. von Gall und N. Nolden, Protonotar Ockenfeld, 1 Canzelist, 5 Procuratoren, 2 Gerichtsboten, entschied in zweiter Instanz nur über Urtheile der vom Stadtrath abhängigen Gerichte. Die Appellationscommissare wurden aus den Rathsherrn genommen, waren also nicht immer Rechtsgelehrte, weshalb denn die Berufungssachen vor ihnen blos instruiert, die Urtheile aber zweien Rechtsgelehrten überlassen wurden, deren einstimmiges Gutachten der Rath als Entscheidung verkündigte.

13. Syndicat und Revisorium, vier Syndici: Bierman, Wilmes, Joh. Jac. Ant. v. Bianco, Thomas Dolleschal, Registrator Joh. Arnold Imhoff, 5 Procuratoren, 1 Diener, entschied in letzter Instanz über die Urtheile der von dem Stadtrath abhängigen Gerichte, jedoch konnte die Berufung auch mit Umgehung dieses Gerichtes an die beiden höchsten Reichsgerichtshöfe gebracht werden, so fern die im privilegio de non appellando vorgeschriebene Summe von 1000 Goldgulden vorhanden oder die Sache ihrer Natur nach dazu angehan war.

II. Das churfürstliche hohe weltliche Gericht, Gräve Friedrich v. Mehring, 10 Scheffen, 1 Gerichtschreiber,

¹⁾ Die starke Besetzung des Gerichts bekundet, dass die Injurien in jenen Zeiten eine grosse Rolle spielten. Rohe Sitten.

10 Procuratoren, 1 Gräven-Bote, 1 Nachrichten, 1 Arzt, 1 Chirurg, 1 Steinmetz, 1 Schiffbauer, eine Taxatrix. Die Scheffen, welche von guter Familie und in Grundstücken ansässig sein mussten, ergänzten sich durch eigene Wahl, und wurden auf gehörige Präsentation vom Churfürsten bestätigt. Sie bezogen nur Sporteln und erhielten in officiellen Schreiben den Titel: lieber Junker. Den Gräv (vicecomes) Gerichtschreiber und Boten, welche Gehalt bezogen, ernannte der Churfürst. Es bestellte 1. mit Ausschluss aller anderen Gerichte, die Vormünder und Curatoren für die ihrer bedürftigen Personen, ertheilte 2. die Grossjährigkeit, hatte 3. die Untersuchung überall, wo jemand durch Gewalt oder Unglück das Leben verloren hatte, besichtigte die todten Körper, welche ohne seine Erlaubniss nicht von der Stelle gebracht, auch nicht beerdigt werden durften. Es übte 4. die hohe Criminalgerichtsbarkeit aus, auch schickten 5. an dasselbe die Gerichtsherrn des Landes, welche das jus gladii besaßen, ihre Criminalsprotocolle mit doppelten Sporteln und dem Ersuchen das Rechtliche zu erkennen. Es hatte 6. die Real-Gerichtsbarkeit, mit Ausschluss aller anderen Gerichte, über alle, innerhalb der alten (Römer-) Stadt gelegenen Häuser und Grundstücke nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt, sowie 7. über alle Rheinschiffe und Schiffer, denen es die Pässe zur Reise nach Holland ertheilte; bestätigte 8. alle Testamente, Contracte, Verfügungen über Mobilar und Immobilar; ertheilte 9. alle Autorisationen zur Qualification an dem Schreinseigenthum in der Römerstadt (documenta ad scrinium), das pignus praetorium judiciale et extra judiciale, und auf Grund derselben, wenn der Impetrant sein pignus in der vorgeschriebenen Zeit im Schreine an die daselbst vorfindliche Eigenthumsbeschreibung des Schuldners hatte anheften und den Attact daran nehmen lassen, die Expropriation des schuldnerischen Eigenthums. (Beim Concurs wurden nur die pignora des hohen Gerichts mit einer Prioritätswirkung angenommen.) Es übte 10

im ganzen Bereiche der Stadt mit allen übrigen Gerichten eine concurrirende Gerichtsbarkeit über alle Art persönlicher und Real-Klagen und war II. Appellationsinstanz über alle in den Gerichten des Niederstifts Cöln in I. Instanz gefällte Urtheile²⁾.

Die Scheffen des hohen Gerichts präsidirten ausschliesslich beim Scheffenschrein, mussten sich aber dabei zweier Schreinesschreiber bedienen, welche vom Stadtrathe ernannt wurden. Ein Testament über unbewegliches Eigenthum binnen der alten (Römer-) Stadt war nur gültig, wenn es in Beisein zweier Scheffen von neuem ausgesprochen, oder doch von den gedachten 2 Scheffen unterzeichnet mit ihren Siegeln besiegelt und binnen Jahr und Tag in das Scheffenschrein niedergelegt worden war.

III. Weltliches Hofgericht, Präsident Domherr von Merle, 7 Commissare, 1 Gerichtsschreiber, 1 Bote, entschied in der Apelliinstanz die Civilprocesse, welche in I. oder II. Instanz vor dem hohen Gerichte in Cöln oder Bonn abgeurtheilt, sowie die Prozesse, welche in der kölnischen Grafschaft, bei dem Gerichte des Herzogthums Westphalen, des Vestes Recklinghausen und in zweiter Instanz beim Officialat zu Werl entschieden waren.

IV. Officialat-Gericht. Official Cramer von Clausbruch, Siegelbewahrer von Franz, 26 Assessoren, 3 Secretaire,

²⁾ Nach einem Zeugnisse der Procuratoren des Gerichts vom 16. Januar 1686 mussten an das hohe Gericht appelliren

- | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------|---------------|------------------|
| 1. Deutz. | 8. Berk. | 15. Clothen. | 22. Andernach | 29. Odenkirchen. |
| 2. Niel. | 9. Mörs. | 16. Worringen | 23. Siegburg. | 30. Sehneim. |
| 3. Zons. | 10. Droff. | 17. Kaiserswerth | 24. Zulpich. | 31. Neersheim. |
| 4. Neuss. | 11. Crevelt. | 18. Hülchrath. | 25. Lanstein. | 32. Muddersheim |
| 5. Brühl. | 12. Craeaw. | 19. Grefrath. | 26. Mersheimb | 33. Füssenich. |
| 6. Oedt. | 13. Rees. | 20. Friesheim. | 27. Unkel. | 34. Lechenich. |
| 7. Lint. | 14. Lintz. | 21. Xanten. | 28. Issen. | 35. Kempen. |
| 36. Voesheim unter Siegburg, 37. Beanesishof binnen Cöln, 38. Lehn- und Mannkammer des Abts von St. Martin in Cöln, 39. Mersboden appellirte 1585 ex capite denegatae justitiae. | | | | |

1 Registrator, 3 cancellisten, 7 Procuratoren, 5 Gerichtsboten.

V. Gericht St. Severin. 1 Präsident, 5 Scheffen, 1 Gerichtsschreiber, 6 Procuratoren, 1 Gerichtsbote, entschied für den Bezirk Severin alle Personal- und Realprozesse, nahm Testamente und Verfügungen über die in demselben gelegenen Renten und Grundgüter auf und übte daselbst die freiwillige Gerichtsbarkeit.

VI. Gereon und Eigelstein. 1 Präsident, 8 Scheffen, 1 Gerichtsschreiber, 4 Procuratoren und 2 Gerichtsboten, hatte für seinen Bezirk dieselben Functionen, wie Nro. V.

VII. Appellationscommissariat für Gereon und Eigelstein, entschied in zweiter Instanz über die Urtheile des vorigen Gerichts sub VI.

VIII. Niederich, 1 Präsident, 3 Scheffen, 1 Gerichtsschreiber, 6 Procuratoren, 1 Bote, hatte die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über die, in seinem Bezirke gelegenen Immobilien und alle dortige Schreinssachen. In Personalsachen concurrirte es mit einigen andern Gerichten der Stadt.

IX. Dilles, 2 Scheffen 1 Gerichtsschreiber, es entschied in Realsachen betreffend die in seinem Bezirke gelegenen Häuser.

X. Airsbach, 1 Präsident, 3 Scheffen, 1 Gerichtsschreiber, 3 Procuratoren, 1 Bote, hatte für seinen Bezirk die Gerichtsbarkeit in der Ausdehnung wie bei Niederich.

XI. Feudalgericht Benesis, Präsident Verkenius, 1 Gerichtsschreiber, 5 Geschworene oder Scheffen, ertheilte die Belehnung mit den Gütern im Bezirk Benesis und urtheilte in Personal- und Realsachen der Bewohner dieses Bezirks.

XII. Feudalgericht Subweiler zu St. Andreas, Präsident, 12 Mitglieder, für 1 Kloster der Machabäer, 2 Stift st. Cecilien, 3 de Groote, 4 Kloster Sion, 5 weisse Frauen, 6 St. Gertrud, 7 St. Apen, 8 Carthause, 9 Abtei

St. Martin, 10 die Erben Mauss, 11 Capitel St. Gereon, 12 die v. Fürstenberg, 13. ein Beneficium in St. Severin und 14 ein Beneficium in St. Andreas. Es wurde durch das Capitel St. Andreas bestellt und erstreckte sich über gewisse Lehngüter.

XIII. Feudalgericht des Abts zu St. Martin.

XIV. Feudalgericht des vice Dechanten des Domcapitels auf dem Entenpfehl, Präsident Hieron Stomps, 1 Gerichtschreiber, 8 Scheffen. Der Gerichtsbezirk auf dem Entenpfehl war der Ausfluss des Eigenthumsrechts, welches der Afterdechant an einem vormaligen grossen Erbe daselbst besessen hatte. Das Gericht erkannte über alle Realsachen in diesem Bezirke, die Procuratoren des hohen Gerichts vertraten dabei die Stelle der Anwälte.

XV. Gericht des Abts von Pantaleon auf der Weyerstrasse, 1 Präsident, 9 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 1 Substitut, 6 Procuratoren, 1 Bote. Das Gericht hatte für seinen Bezirk Amtsbefugnisse, wie die Gerichte von Severin, Gereon und Eigelstein.

XVI. Feudalgericht des Abts von Pantaleon, es berührte die Lehen dieser Abtei, wovon mehrere in Cöln lagen, z. B. der Rittersitz Wolferhof, die Höfe Gryu und Gyr etc.

XVII. Das Gericht unter den Hauben bei St. Gereon, 1 Präsident, 10 Scheffen, 1 Gerichtschreiber, 1 Bote, ein Geschworenengericht. Es gehörten darunter die im Krielerfelde gelegenen Curmuthsgüter und die Grundstücke in der Gereonshufe.

XVIII. Gericht Unterlahn, 1 Präsident, 1 Scheffen, 1 Gerichtsschreiber, 2 Procuratoren, 1 Bote, hatte für seinen Bezirk Befugnisse wie Airsbach und Niederich für den ihrigen.

XIX. Hachtgericht, 1 Präsident, 2 Scheffen, 4 Procuratoren, 1 Gerichtschreiber, 1 Bote, hatte ebenfalls in seinem Bezirke die Befugnisse wie Airsbach und Niederich.

XY. Gericht des Hofes Mauwenheim, St. Cuniberts-

stift gehörig, war 1482 von einem Schulteis Henrich von Rosauwe und 2 Geschworenen besetzt. Befugnisse für sein Bezirk wie bei XI.

IV. Urkundliches aus dem Mittelalter über das Aufbringen der Kosten für den Cölner Dombau.¹⁾

Die Kirchenbau-Fonds für den Cölner Dom bestanden zum Theil aus fundirten Renten, zum Theil aus Ersparnissen von den Dompräbenden, welche hauptsächlich dadurch entstanden, dass man eine Präbende im Falle einer Vacanz einige Zeit unbesetzt liess. Was diesem Fonds fehlte, als man 1248 das Riesenbauwerk begann, das wurde durch milde Gaben ergänzt. Es ergibt sich eine fast unglaubliche Summe, welche allein die Bewohner der Stadt Köln an Vermächtnissen in Renten, Häusern, baarem Gelde lediglich Ausweise der Schreine zu diesem Zwecke beigesteuert haben. Aber auch die nahe und ferne Umgegend blieb in dieser Art nicht zurück. Ich habe in Bonn, Neuss, Düsseldorf, Dortmund solche testamentarische Verfügungen von dort ansässigen Personen gefunden, und wie reich diese in ihren Geschenken waren, davon will ich ein Beispiel anführen, welches mir hier zur Hand kommt. Es ist das Testament des Ritters Diederich von Swansbell, welches zu dem gräflich westerholt'schen Archiv in Löringhof gehört. Der Ritter setzte darin den Domherrn Walram von Kerpen und den Werkmeister des Domes, Johann von Kerpen, sowie Konrad Bersword zu Dortmund zu Testaments-Executoren ein, und verfügte demnächst in folgender Art über sein Vermö-

¹⁾ Abdruck meines Aufsatzes im Dombaubleite Nro. 66.